



An den Grossen Rat

17.5433.02

JSD/P175433

Basel, 20. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020

Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 den nachstehenden Anzug Thomas Gander und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Innerhalb von fünf Jahren gab es in der Schweiz knapp 700 Firmengründungen im Bereich privater Sicherheit. Im Speziellen zugenommen haben die Anbieter von Überwachungs- und Alarmsystemen und vor allem private Wach- und Sicherheitsdienste. Tätigkeitsbereiche also, in denen es zu Überschneidungen mit der Polizeiarbeit kommt. Im öffentlichen Raum - im Zuständigkeitsgebiet der Polizei - werden immer mehr Aufgaben von privaten Sicherheitsdiensten übernommen. Das ist besorgnisrerend. Es besteht die Gefahr, dass das Gewaltmonopol des Staates ausgehöhlt wird. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass Mindeststandards in Ausbildung, Führung und Aufsicht – dies im Unterschied zur Polizei - eingehalten werden.

Heute wird im kantonalen Gesetz nur die Bewilligung resp. die Eignung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens geregelt. Ob ein Sicherheitsangestellter die persönlichen Voraussetzungen (z.B. keine strafrechtliche Verurteilung, guter Leumund) und die Qualifikation erfüllt, um in dieser Funktion tätig zu sein, interessiert heute den Gesetzgeber nicht. Diese Situation ist nach dem Austritt aus dem gescheiterten Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen weiterhin ungelöst und störend. Noch im Wortlaut des Ratschlasses zum Beitritt über dieses Konkordat begrüsste der Regierungsrat die Möglichkeit, die Qualität der Sicherheitsbranche mit behördlichen Auflagen erhöhen zu können und die persönliche Bewilligungspflicht, wie auch die Erfordernisse einer Grundausbildung, als Voraussetzung zur Arbeitsausübung gesetzlich festzulegen.

Mit dem Austritt aus dem Konkordat – ohne neue kantonale Regelungen – widerspricht der Regierungsrat seiner früheren Haltung diametral. Der Status Quo verfestigt die Unübersichtlichkeit innerhalb der Sicherheitsbranche und hohe Schwankungsbreite der geleisteten Qualität und festgelegten Standards.

Ein Grund für das Scheitern des Konkordats waren Befürchtungen über den finanziellen Aufwand einer kantonalen Behörde für die Prüfung der Zulassungsbedingungen der einzelnen Sicherheitsangestellten/Sicherheitsunternehmen. Laut einem Gutachten der WEKO dürfen Gebühren für Bearbeitung von Bewilligungen, die ein Marktzulassungsverfahren betreffen, nicht an ausserkantonale Unternehmen verrechnet werden. Die Anzugstellenden sind daher der Meinung, dass der Kanton für die Bearbeitung der Bewilligungen entsprechende Ressourcen bereitstellen muss.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb, nachfolgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

- Die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsdienstleistungen, Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen – analog der Formulierung im Konkordat über private Sicherheitsdienstleister - ins kantonale Gesetz zu übernehmen.

- Welche Kosten mit einer Übernahme der Bearbeitung und Ausstellung der Bewilligungen aller auf Kantonsgebiet tätigen Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten verbunden wären.

Thomas Gander, Otto Schmid, Tanja Soland, Danielle Kaufmann, Jeremy Stephenson, Michelle Lachenmeier, Kaspar Sutter, Jürg Meyer, Tobit Schäfer, Lea Steinle, David Jenny, Toya Krummenacher, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Private Sicherheitsdienstleister sind Firmen, die Tätigkeiten im Sicherheitsbereich ausüben, wie beispielsweise die Überwachung von Immobilien und beweglichen Gütern, Personenschutz oder Sicherheitstransporte von Gütern und Wertsachen. Laut Binnenmarktgesezt vom 6. Oktober 1995 kann eine private Sicherheitsfirma ihre Dienstleistungen schweizweit gemäss dem Recht ihres Sitzkantons anbieten. Da die Rechtslage bei privaten Sicherheitsdienstleistungen, die in der Schweiz erbracht werden, uneinheitlich ist, besteht das Risiko, dass derjenige Kanton mit dem niedrigsten Regelungsniveau den Standard für die gesamte Schweiz diktieren. Um dem entgegenzuwirken, streben die Kantone eine Konkordatslösung an.

2. Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Mit der Regulierung der privaten Sicherheitsbranche befassen sich in der Schweiz zwei Konkordate. Seit 1996 existiert das Concordat sur les entreprises de sécurité (CES) der sechs Westschweizer Kantone. Im Jahr 2010 erliess die KKJPD zusätzlich das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS), dem neben dem Kanton Basel-Stadt zwar neun weitere kleinere und mittlere Kantone¹, nicht aber die Kantone Bern und Zürich, in denen rund 50 Prozent der Sicherheitsunternehmen und -angestellten domiziliert sind, angehörten. Damit folgten nur 16 Kantone einem der beiden Konkordate, die eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten vorsehen. Der KKJPD ist es damit nicht gelungen, die privaten Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz durch zwei Konkordate mit vergleichbaren Mindestanforderungen zu regeln und dadurch schweizweit einheitliche Vorschriften für die Marktzulassung von privaten Sicherheitsfirmen zu statuieren sowie die Qualität in der Sicherheitsbranche durch das Erfordernis entsprechender Aus- und Weiterbildungsnachweise zu steigern. Angesichts der Ungleichbehandlung der baselstädtischen Unternehmen und Sicherheitsangestellten in ihrer marktmässigen Position gegenüber solchen aus Nicht-KÜPS-Kantonen wie auch angesichts der Unmöglichkeit, für den durch die Kantonspolizei Basel-Stadt betriebenen Aufwand kostendeckende Gebühren zu verlangen, liess sich eine weitere Mitgliedschaft im KÜPS für den Kanton Basel-Stadt sachlich nicht weiter rechtfertigen. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2017 stimmte der Grosse Rat dem Regierungsrat zu und genehmigte die Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Basel-Stadt im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (KÜPS). Per 31. Dezember 2018 trat der Kanton Basel-Stadt aus dem KÜPS aus.

¹ Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin, Uri und Graubünden

3. Bemühungen um eine nationale Regelung

Im September 2016 wurde auf Bundesebene von Nationalrätin Priska Seiler-Graf die Motion 16.3723 «Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln» eingereicht. Die Motion verlangte eine bundesrechtliche Regelung für die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz. Die Erwartung einer schweizweit einheitlichen Regelung der Bewilligungspflicht und der Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsdienstleistungen, Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen zerschlug sich jedoch, als der Ständerat am 16. Dezember 2019 die Motion Seiler-Graf mit 21:23 Stimmen ablehnte. Nach diesem ständerätslichen Beschluss steht eine einheitliche nationale Regelung absehbar nicht zur Verfügung.

4. Weiteres Vorgehen

Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit den geltenden §§ 62 ff. Polizeigesetz zwar bereits über eine gesetzliche Regelung der Dienstleistungen im Sicherheitsbereich wenn auch mehrheitlich nur bezogen auf die Geschäftsführer (und nicht auf die einzelnen Angestellten, wie im KÜPS vorgesehen). Da eine Bundeslösung gescheitert ist, prüft der Regierungsrat eine diesbezügliche Ergänzung des kantonalen Polizeigesetzes.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleiter und Sicherheitsangestellter» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin